



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon

(vom 29. Januar 2004)

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite		
Allgemeine Abteilung				
1. Allgemeine Bestimmungen				
1.1	Konstituierung	Art. 1, 2	3	
1.2	Büro	Art. 3 - 6	3	
1.3	Präsidium	Art. 7, 8	4	
1.4	Ratssekretariat und Kanzlei	Art. 9	5	
1.5	Entschädigungen	Art. 10	5	
2. Sitzungen			Art. 11 – 26	5
3. Form der Verhandlungen				
3.1	Tagesordnung	Art. 27 – 29	8	
3.2	Vorberatung	Art. 30	8	
3.3	Berichterstattung und Anträge	Art. 31	8	
3.4	Beratung	Art. 32 – 45	9	
4. Abstimmungen			Art. 46 – 55	11
5. Wahlen			Art. 56 – 60	12
6. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde				
6.1	Allgemeines	Art. 61	13	
6.2	Motion	Art. 62 – 70	13	
6.3	Postulat	Art. 71 – 75	15	
6.4	Interpellation	Art. 76 – 78	16	
6.5	Anfrage	Art. 79, 80	17	
6.6	Ermächtigung des Stadtrates	Art. 81	17	
6.7	Fragestunde	Art. 82	17	
7. Initiativen			Art. 83 – 87	17
8. Protokoll, Unterschriften, Referendum				
8.1	Protokoll	Art. 88 – 91	18	
8.2	Unterschriften, Akten	Art. 92, 93	19	
8.3	Referendum	Art. 94, 95	19	

	Artikel	Seite
9. Kommissionen		
9.1 Allgemeines	Art. 96 – 98	19
9.2 Beratungen und Antragstellung	Art. 99 – 112	20
10. Fraktionen	Art. 113 – 115	22
11. Schlussbestimmungen	Art. 116, 117	22
Bürgerliche Abteilung		
1 Begriff	Art. 1	23
2 Büro	Art. 2 – 4	23
3 Geschäftsprüfungskommission	Art. 5	23
4 Besondere Bestimmungen	Art. 6 – 9	23
5 Schlussbestimmungen	Art. 10, 11	24

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR)

Allgemeine Abteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Konstituierung

Art. 1 Nach der Gesamterneuerungswahl versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung des Stadtrates zur konstituierenden Sitzung. Der Präsident oder die Präsidentin des Stadtrates eröffnet und leitet die Sitzung bis nach der Wahl des neuen Präsidiums. Dieses bezeichnet provisorisch das Ratssekretariat und drei Stimmzählende.

nach der
Erneuerungswahl

Art. 2 In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates an der ersten Sitzung des Monats Mai statt.

in den
Zwischenjahren

Das abtretende Präsidium eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidiums.

1.2 Büro

Art. 3 Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Präsidium, 2 Vizepräsidenten, dem Ratssekretariat oder dessen Stellvertretung und 3 Stimmzählenden.

Zusammensetzung

Art. 4 Die Wahl des Präsidiums und der Vizepräsidenten erfolgt in geheimer, diejenige der Stimmzählenden, des Ratssekretariates und dessen Stellvertretung in offener Abstimmung.

Wahl

Das Büro wird vom Gemeinderat an der konstituierenden Sitzung für ein Amtsjahr gewählt.

Als Ratssekretariat und dessen Stellvertretung sind auch Stimmberechtigte wählbar, die nicht Mitglieder des Rates sind; in diesem Falle haben sie beratende Stimme. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gemeinderates.

Art. 5 Die Amtsdauer des Büros – mit Ausnahme jener des Ratssekretariates und dessen Stellvertretung – beträgt ein Jahr.

Amtsdauer

Der abtretende Präsident bzw. die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder für den Vorsitz noch das Vizepräsidium, noch das Ratssekretariat wählbar. Bei einer Wahl im Laufe eines Amtsjahres ist eine Wiederwahl jedoch möglich.

Eine Wiederwahl der übrigen Mitglieder des Büros ist möglich.

Art. 6 Dem Büro des Gemeinderates obliegen:

Obliegenheiten
und Rechte

1. die Vertretung des Gemeinderates nach aussen
2. die Unterstützung des Präsidiums bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Rat oder vom Ratspräsidium übertragen werden
3. die Zuteilung der Geschäfte an Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Wenn die Vorberatung eines Geschäfts nicht vorgeschrieben ist, kann dieses direkt dem Gemeinderat zur Behandlung zugewiesen werden. In dringenden Fällen stehen diese Befugnisse dem Ratspräsidium zu.
4. die Antragstellung auf Schaffung von Spezialkommissionen (Art. 30 Abs. 2 GeschO)
5. die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Mitglieder des Gemeinderats gemäss Art. 18 GeschO sowie Kürzung der Entschädigungen
6. der Entwurf des Voranschlages des Gemeinderates über seine Ausgaben
7. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
8. die Behandlung von Petitionen und der Entscheid darüber, ob eine solche dem Rat vorzulegen sei
9. Das Büro ist auch befugt, dem Rat von sich aus materielle Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

1.3 Präsidium

Art. 7 Der Präsident oder die Präsidentin (Präsidium) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates.

Präsidium

Das Präsidium sorgt für die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und für die Ordnung im Saal. Es leitet und überwacht die Tätigkeit der Stimmzählenden.

Wünscht das Präsidium als Mitglied des Rates zu sprechen oder materielle Anträge zu stellen, hat es den Vorsitz abzutreten.

Art. 8 Bei Verhinderung des Präsidiums werden dessen Obliegenheiten vom ersten Vizepräsidium und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidium ausgeübt. Ist auch dieses verhindert, übernimmt der/die amtsälteste Stimmzählende ausnahmsweise die Präsidialfunktionen.

Stellvertretung

1.4 Ratssekretariat und Kanzlei

Art. 9 Das Ratssekretariat oder dessen Stellvertretung besorgt die Protokollführung und die Kanzleigeschäfte des Gemeinderates und des Büros. Ratssekretariat

Der Stadtrat stellt für die Kanzleiarbeiten (Sekretariat) und den Saaldienst (Weibeldienst) geeignetes Personal zur Verfügung.

1.5 Entschädigungen

Art. 10 Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und dessen Kommissionen sowie der speziellen Funktionen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon (§ 24 Ziff. 1 GO). Entschädigungen

2. Sitzungen

Art. 11 Der Gemeinderat versammelt sich (§ 19 GO): Einberufung

1. auf Einladung des Präsidiums
2. auf eigenen Beschluss
3. auf schriftliches Begehren von mindestens 12 Mitgliedern
4. auf Verlangen des Stadtrats.

Art. 12 Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihres Vorgängers zu den Verhandlungen eingeladen, sobald die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht. neue Mitglieder

Art. 13 Die Einladung ist – dringliche Fälle vorbehalten – mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bezeichnung der Geschäfte durch Brief und Presse (amtliche Publikationsorgane) zu erlassen. Einladung

Die Einladung zu den Sitzungen richtet sich auch an den Stadtrat.

Ferner wird sie den vom Büro des Gemeinderates zugelassenen Medienvertretungen sowie den Abonnentinnen und Abonnenten der Gemeindegewisungen zugestellt.

Art. 14 Die Berichte der Kommissionen des Gemeinderates (Abschiede), welche die wichtigsten Argumente enthalten, sind den Empfängerinnen und Empfängern gemäss Art. 13 GeschO durch das Büro des Gemeinderates ebenfalls schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Sitzungsunterlagen

Beschliesst eine Kommission des Gemeinderates zu einem Geschäft von der ursprünglichen Vorlage abweichende Anträge, sind diese den genannten Empfängerinnen und Empfängern durch das Büro des Gemeinderates ebenfalls schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Motionen, Postulate, Interpellationen, Anfragen (Kleine Anfragen), Initiativen und selbstständige Anträge des Büros werden den genannten Empfängerinnen und Empfängern im Wortlaut zugestellt.

Art. 15 Die Akten liegen vom Zeitpunkt der Einladung an für die Mitglieder der beteiligten Behörden in der Stadtverwaltung auch ausserhalb der Bürozeit auf. Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, sich vor Sitzungsbeginn mit den Akten vertraut zu machen.

Aktenauflage

Akten und Unterlagen dürfen nur mit Bewilligung des Ratspräsidiums und nur für die absolut unerlässliche Zeit aus der Aktenauflage entfernt werden.

Voranschläge und Jahresrechnungen sind 14 Tage vor der Beratung durch den Gemeinderat den Stimmberechtigten während der Bürozeit zur Einsicht aufzulegen (§ 21 Ziff. 2 GO). Das gleiche gilt für den Geschäftsbericht des Stadtrates.

Art. 16 Die Sitzungstermine für die ordentlichen Sitzungen werden vom Präsidium jährlich im Voraus festgelegt, nach Absprache mit dem Stadtrat und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

Termine, Zeit und Dauer der Sitzung

Die Sitzungen finden in der Regel am Donnerstagabend statt. Sie dauern höchstens drei Stunden.

Bei Bedarf können Doppelsitzungen durchgeführt werden. Doppelsitzungen sind durch eine Pause zu unterbrechen.

Art. 17 Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung des Rates, des Büros oder einer Kommission teilzunehmen, hat sich unter Angabe des Grundes vor der Sitzung, ausnahmsweise aber bis drei Tage nach der Sitzung, beim betreffenden Präsidium schriftlich zu entschuldigen.

Teilnahmepflicht

Die Anwesenheit der Mitglieder wird zu Beginn der Sitzung durch Eintrag in die Präsenzliste festgehalten. Zu spät eintreffende oder vor Schluss der Sitzung weggehende Mitglieder haben sich unaufgefordert beim Weibeldienst zu melden. Diese Zeiten werden in der Präsenzliste vermerkt.

Im Sitzungsprotokoll werden die Namen der Abwesenden vermerkt.

Art. 18 Mitgliedern, die einer Sitzung unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund fernbleiben, unentschuldigt mehr als eine Stunde verspätet erscheinen oder sich ohne genügenden Grund aus der Sitzung entfernen, auferlegt das Büro eine Ordnungsbusse in der Höhe eines Entschädigungsansatzes von drei Stunden gemäss Art. 11 Entschädigungsverordnung.

Sanktionen

Art. 19 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (§ 20 GO).

Beschlussfähigkeit

Wird im Verlaufe einer Sitzung die Beschlussfähigkeit des Rates angezweifelt, ist der Namensaufruf vorzunehmen. Wird durch den Namensaufruf die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist davon im Protokoll Vormerk zu nehmen und die Sitzung zu schliessen.

- Art. 20** Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung bekannt zu machen (§ 21 Abs. 1 GO). Öffentlichkeit
- Die Verhandlungen und das Protokoll des Gemeinderats sind öffentlich und die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht. Aus wichtigen Gründen kann durch Beschluss des Gemeinderats die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden (§ 21 Abs. 3 GO).
- Art. 21** Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes auszuschliessen sei, haben sich die Zuhörenden und die Vertretungen der Presse zu entfernen. geheime Beratung
- Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- Art. 22** Den akkreditierten Medienvertretungen werden im Sitzungssaal geeignete Plätze zugewiesen sowie die Einladungen zu den Ratssitzungen und die dazu gehörenden Unterlagen zugestellt, sofern das Büro nicht in Ausnahmefällen etwas anderes beschliesst. Das Gesuch um Akkreditierung ist an das Büro zu richten. Diese Medienvertretenden sind verpflichtet, über die Verhandlungen des Rates sachlich zu berichten. Medien-Akkreditierungen
- Über die Verhandlungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, darf in der Presse nicht berichtet werden; der Rat kann jedoch Ausnahmen beschliessen.
- Art. 23** Die akkreditierten Medien sind verpflichtet, auf Begehren des Büros unrichtige Wiedergaben der Verhandlungen unentgeltlich richtig zu stellen. Richtigstellung
- Wird die verlangte Berichtigung verweigert, ist die Akkreditierung zu entziehen.
- Art. 24** Die Zuhörenden haben sich auf der Tribüne aufzuhalten. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht stören. Zuhörende
- Das Präsidium hat Personen, die dieses Gebot missachten, wegzuweisen oder die Tribüne ganz räumen zu lassen, notfalls unter Einsatz der Polizei. Fehlbare sind zu verzeigen.
- Art. 25** Optische und akustische Aufnahmen im Sitzungssaal sind während der Ratssitzungen ohne die Erlaubnis des Büros des Gemeinderates nicht gestattet. optische und akustische Aufnahmen
- Art. 26** Während der Ratssitzungen ist das Rauchen im Saal verboten. Rauchverbot

3. Form der Verhandlungen

3.1 Tagesordnung

Art. 27 Das Präsidium eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und fragt nach, ob Einwände gegen das Protokoll erhoben werden. Der Rat kann Änderungen in der Reihenfolge der Traktanden beschliessen.

Tagesordnung

Persönliche Erklärungen oder Fraktionserklärungen sind dem Ratspräsidium vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Rat im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben. Sie sind kurz zu halten.

Persönliche Erklärungen und Fraktionserklärungen

Wer Gegenstand von persönlichen Erklärungen oder Fraktionserklärungen ist, dem oder der steht das Recht auf eine kurze Replik zu.

Replik

Art. 28 Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der selbstständigen Behörden zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich behandelt werden (§ 22 Abs. 1 GO).

Teilnahme- und Antragsrecht der Vollzugsbehörden

Art. 29 Die antragstellende Behörde hat sich bei der Beratung ihrer Geschäfte vertreten zu lassen. Der Gemeinderat, seine Kommissionen und die antragstellenden Behörden können Sachverständige und, im Einverständnis mit dem Stadtrat, auch Angestellte der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen (§ 22 Abs. 2 GO).

Beizug von Sachverständigen und Sachbearbeitenden

3.2 Vorberatung

Art. 30 Das Büro weist die Geschäfte in der Regel einer der ständigen Kommissionen (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission; Art. 95 Abs. 1 GeschO) zu.

Überweisung an Kommissionen

Der Gemeinderat kann zur Vorberatung von Geschäften weitere Kommissionen (Spezialkommissionen) aus seiner Mitte bestellen (§ 17 GO; Art. 95 Abs. 2 GeschO). Die Antragstellung auf Schaffung und Zusammensetzung der Spezialkommissionen steht dem Büro zu (Art. 6 Ziff. 4 GeschO).

3.3 Berichterstattung und Anträge

Art. 31 Die Kommissionen erstatten ihre Berichte mit den Anträgen vor der Sitzung schriftlich und erläutern sie im Rat mündlich (Art. 105 GeschO).

Berichte und Anträge der Kommissionen

Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommissionen in der Regel mündlich an der Ratssitzung bekannt.

Stellungnahme des Stadtrates

3.4 Beratung

Art. 32 Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und abweichenden Kommissionsanträge nicht 14 Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, falls dies von mindestens 6 Ratsmitgliedern verlangt wird. Unterlagen

Art. 33 Bei Vorlagen, die mehrere Anträge in sich schliessen, wird in der Regel zuerst Eintreten beschlossen und dann die Einzelberatung durchgeführt. Eintretensdebatte

Art. 34 Das Präsidium erteilt das Wort: Worterteilung

1. den Berichterstattenden der vorberatenden Kommission und allenfalls deren Minderheit sowie auf Verlangen weiteren Mitgliedern dieser Kommission
2. bei parlamentarischen Vorstössen dem oder der Erstunterzeichnenden
3. bei Wahlen dem Präsidium der Interfraktionellen Konferenz

Anschliessend ist die Diskussion offen (Art. 35 GeschO).

Die Erläuterungen sind knapp zu halten. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden, den Ratsmitgliedern bekannten Erwägungen wird verzichtet.

Über das Verfahren bei Motionen, Postulaten, Interpellationen, Anfragen (Kleinen Anfragen) und Initiativen siehe Abschnitte 6 und 7.

Art. 35 In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, ausgenommen bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Ordnungsanträge). Mitglieder, die sich erstmals zum Geschäft äussern, haben Vorrang vor jenen, die bereits das Wort ergriffen haben. Redende dürfen erst sprechen, wenn sie vom Präsidium aufgerufen worden sind. Diskussion

In der Regel darf nicht mehr als dreimal zum gleichen Gegenstand gesprochen werden. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten, Mitglieder des Stadtrates und Fraktionssprechende.

Der Stadtrat kann in der Diskussion zu den Anträgen der Kommissionen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.

Art. 36 Die Redezeit zur Begründung von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Initiativen sowie für die Berichterstattenden in Sachgeschäften beträgt 20 Minuten; für übrige Rednerinnen und Redner ist sie auf 10 Minuten beschränkt. Redezeit

Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Rates. Andererseits kann der Rat bei langen Debatten die Redezeiten kürzen.

Art. 37 Die Redenden sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Entfernt sich ein Redner bzw. eine Rednerin zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn bzw. sie das Präsidium unverzüglich, bei der Sache zu bleiben.	Mahnung zur Sache
Art. 38 Verletzt ein Redner bzw. eine Rednerin den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat, gegen einzelne Mitglieder, gegen den Stadtrat oder andere kommunale Organe, ruft ihn bzw. sie das Präsidium zur Ordnung.	Ordnungsruf
Lässt sich ein Mitglied trotz zweimaligem Ordnungsruf an der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, entzieht ihm das Präsidium das Wort. Das gleiche gilt gegenüber Redenden, die dessen zweite Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten.	Wortentzug
Über Einsprachen gegen den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion.	
Spricht ein Mitglied trotz des Wortentzuges weiter oder verletzt es fortgesetzt den parlamentarischen Anstand, kann es der Rat von der Sitzung ausschliessen, mit der gleichen Sanktion wie bei unentschuldigter Absenz (Art. 18 GeschO).	Ausschluss von der Sitzung
Art. 39 Bei Ruhestörung im Rat kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen. Dauert die Störung an, kann es die Sitzung aufheben.	Aufhebung und Unterbruch der Sitzung
Bei sachlicher oder formeller Unklarheit kann das Präsidium die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit unterbrechen.	
Art. 40 Die Anträge (Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge) sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen und dem Präsidium wenn möglich vor, spätestens aber unmittelbar im Anschluss an die Begründung schriftlich einzureichen.	Anträge
Art. 41 Vor der Beschlussfassung über Anträge von finanzieller Bedeutung, die nicht vom Stadtrat gestellt werden, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Stadtrat kann verlangen, dass ihm solche Anträge zur schriftlichen Vernehmlassung überwiesen werden.	Vernehmlassungsrecht des Stadtrates
Art. 42 Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Die Beratung des Hauptgeschäftes wird bis zu seiner Erledigung unterbrochen. Wenn es der Rat nicht anders beschliesst, erhält zu einem Ordnungsantrag nicht mehr als ein Redner bzw. eine Rednerin für jede Fraktion das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.	Ordnungsantrag
Art. 43 Nach der Einzelberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird.	Rückkommensantrag

Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

Art. 44 Die Beratung wird geschlossen, wenn in der Diskussion niemand mehr das Wort verlangt oder wenn auf Antrag des Präsidiums oder eines Mitgliedes der Rat mit Zweidrittelmehrheit die Beendigung der Beratung beschliesst. Mitgliedern, die sich bis zur Antragstellung als Redende gemeldet haben, ist das Wort noch zu erteilen.

Schluss der
Beratung

Art. 45 Personen, die eine Anordnung treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes bzw. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 5 Organisationsreglement).

Ausstandspflicht

Wer in den Ausstand tritt, verlässt bei nicht öffentlichen Verhandlungen für Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.

4. Abstimmungen

Art. 46 Vor Abstimmungen legt das Präsidium dem Rat die Anträge und seinen Plan des Verfahrens vor.

Abstimmungsplan

Über Einwendungen gegen dieses Vorgehen entscheidet der Rat sofort.

Art. 47 Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie die Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, auf die Aussetzung des Entscheides über das Hauptgeschäft oder auf die Trennung des Beratungsgegenstandes bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.

Anträge über
Vorfragen

Art. 48 Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

Reihenfolge der
Abstimmungen

Art. 49 Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. In diesem Fall kann jedes Ratsmitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheiden soll. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.

gleichgeordnete
Anträge

Art. 50 Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, ist zuletzt noch über die durch die vorangegangenen Abstimmungen gewonnene Fassung eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

Schlussabstimmung

Für Schlussabstimmungen über Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, ist in der Regel die Auszählung der Stimmen anzuordnen.

Art. 51 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das Präsidium enthält sich der Stimme, doch steht ihm bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Es kann diesen begründen.

Stimmabgabe,
Namensaufruf

Art. 52 Wenn die Mehrheit bei offenen Abstimmungen nicht offensichtlich ist oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses vom Präsidium oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.

Zählung der
Stimmen

Die Stimmzählenden zählen von ihrem Standort aus ihr Ergebnis laut aus und geben es dem Präsidium bekannt. Dieses wiederholt die Meldungen und teilt das Gesamtergebnis mit.

Art. 53 Auf Verlangen von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Das Präsidium stimmt mit. Wenn die Stimmabgabe mit Namensaufruf und die geheime Abstimmung in Konkurrenz stehen, geht die geheime Abstimmung vor.

geheime
Abstimmung

Art. 54 Ist ein Antrag auf Dringlicherklärung eines Beschlusses im Sinne des Gemeindegesetzes § 94 gestellt, hat das Präsidium festzustellen, ob sich vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Dringlicherklärung

Liegt kein Antrag auf Dringlicherklärung von Seiten des Stadtrates vor, holt der Gemeinderat diesen nachträglich ein. Stimmt der Stadtrat der Dringlichkeit nicht zu, gilt diese als abgelehnt.

Art. 55 Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt das Präsidium mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Abstimmungen
im Büro und in
Kommissionen

In den Kommissionen und im Büro besteht Stimmzwang.

5. Wahlen (ohne Konstituierung)

Art. 56 Für Wahlen gelten folgende Regeln:

Regeln

1. Das Präsidium fordert die Interfraktionelle Konferenz und den Rat auf, Kandidaturen vorzuschlagen. Fällt nur ein Vorschlag und kein Gegenvorschlag, wird der bzw. die Vorgeschlagene als gewählt erklärt.
2. Werden die Namen mehrerer Kandidaten bzw. Kandidatinnen genannt, sind die anwesenden Mitglieder bei geschlossener Türe zu zählen. Die Zahl der Stimmen ist für jede/n Einzelne/n in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Vorschläge gefallen sind.
3. Es sind höchstens zwei Wahlgänge anzuordnen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das einfache Mehr.
4. Das Präsidium stimmt nur mit, wenn die beiden letzten noch in der Wahl stehenden Kandidierenden gleich viele Stimmen erhalten haben.

5. Wenn mehrere Sitze vorhanden sind und die Zahl der Kandidierenden die Zahl der Sitze übersteigt, ist für jeden Sitz eine besondere Wahl vorzunehmen.

Art. 57 Bei geheimen Wahlen stimmt das Präsidium mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Stimmabgabe
Präsidium

Art. 58 Im Falle geheimer Wahlen wird zunächst bei geschlossener Tür die Zahl der anwesenden Mitglieder festgestellt und in der Folge die Zahl der eingesammelten Stimmzettel ermittelt. Das Präsidium gibt das Ergebnis zu Protokoll. Wahlmodus, ge-
heime Wahlen

Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel jene der anwesenden Mitglieder, ist der Wahlgang nichtig und zu wiederholen.

Art. 59 Die Stimmzählenden ermitteln das Wahlergebnis und geben dieses zu Protokoll. Das Präsidium gibt das Resultat bekannt. Auszählung

Art. 60 Wahlen, für die nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist oder beschlossen wird, werden offen vorgenommen. Mindestens 10 der anwesenden Mitglieder können die geheime Wahl verlangen. Das Präsidium stimmt mit. offene und geheime
Wahlen

6. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde

6.1 Allgemeines

Art. 61 Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, mit einer Motion die Anhandnahme eines in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallenden Gegenstandes zu verlangen oder durch ein Postulat Anregungen zuhanden des Stadtrates und der übrigen Behörden zu machen. Allgemeines

Jedes Ratsmitglied kann in der Form der Interpellation oder der Anfrage (Kleinen Anfrage) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadtverwaltung von allgemeinem Interesse verlangen (§ 18 Abs. 1 und 2 GO).

6.2 Motion

Art. 62 Die Motion ist ein selbstständiger Antrag, der den Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf für einen Beschluss vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Begriff

Sie ist in der Form der allgemeinen Anregung oder des formulierten Antrags möglich, darf aber nur eine Materie zum Inhalt haben.

- Art. 63** Motionen können von jedem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam oder von Kommissionen im Zusammenhang mit der Antragstellung zu einem ihnen überwiesenen Geschäft dem Ratspräsidium eingereicht werden. Einreichung
- Sie sind kurz und klar abzufassen, zu unterzeichnen und dürfen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.
- Art. 64** Das Präsidium gibt dem Rat und dem Stadtrat vom Eingang Kenntnis und setzt die Motion zur Behandlung auf die Traktandenliste. Traktandierung
- Ist die Motion von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss sie bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.
- Motionen von Kommissionen werden mit deren Anträgen zum Geschäft, mit dem sie allenfalls zusammenhängen, dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des Geschäftes beraten.
- Art. 65** Motionen sind mündlich zu begründen. Beratung und Überweisung
- Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung des Motionärs bzw. der Motionärin möglich. Diese/r, unter mehreren Unterzeichnenden der oder die Erstunterzeichnende, kann die Motion in ein Postulat umwandeln.
- Nach durchgeführter Beratung beschliesst der Rat, ob die Motion an den Stadtrat zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.
- Eine von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam eingereichte Motion wird nur vom Erstunterzeichnenden oder im Verhinderungsfall von einem Mitunterzeichnenden begründet.
- Art. 66** Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Diskussion
- Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Rat sie beschliesst oder ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.
- Art. 67** Der Stadtrat hat dem Gemeinderat im Zeitraum eines Jahres Bericht und Antrag zu einer überwiesenen Motion zu unterbreiten. Erledigung und Abschreibung
- Bei Motionen, die innert eines Jahres nicht behandelt werden können, hat der Stadtrat dem Gemeinderat einen Bericht über deren Aufrechterhaltung zu erstatten oder einen begründeten Antrag auf Abschreibung oder Fristverlängerung zu stellen.
- Die unerledigten Motionen sind im Geschäftsbericht aufzuführen. Der Stadtrat kann in seinem Geschäftsbericht jederzeit Antrag auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen.

Art. 68 Liegen Bericht und Antrag über eine in die Kompetenz der Gemeinde fallende Motion vor, nimmt der Gemeinderat zur Motion sowie zu einem allfälligen Gegenvorschlag des Stadtrates zuhanden der Gemeinde Stellung. Wird die Motion dabei nicht von der Ratsmehrheit unterstützt, gilt sie als erledigt. Andernfalls ist sie zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Gemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.

Motion
in Kompetenz
Gemeinde

Eine von der Gemeinde angenommene Motion ist für die Exekutive verbindlich.

Art. 69 Liegen Bericht und Antrag zu einer in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Motion vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über Erheblichkeit, Ablehnung oder Abschreibung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für die Exekutive verbindlich.

Motion
in Kompetenz
Gemeinderat

Art. 70 Bezüglich der Gültigkeit einer Motion gilt das kantonale Recht.

Gültigkeit

6.3 Postulat

Art. 71 Das Postulat ist ein selbstständiger Antrag, mit dem der Stadtrat eingeladen wird, zu prüfen, ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit der Exekutive zu treffen sei.

Begriff

Art. 72 Postulate können von jedem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam oder von Kommissionen im Zusammenhang mit der Antragstellung zu einem ihnen überwiesenen Geschäft dem Ratspräsidium eingereicht werden.

Einreichung

Sie sind kurz und klar abzufassen, zu unterzeichnen und sollen eine kurze schriftliche Begründung enthalten. Sie dürfen nur eine Materie zum Inhalt haben.

Art. 73 Das Präsidium gibt dem Rat und dem Stadtrat vom Eingang Kenntnis und setzt das Postulat zur Behandlung auf eine der nächsten Traktandenlisten.

Traktandierung

Ist das Postulat von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so muss es bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden.

Postulate von Kommissionen werden mit deren Anträgen zum Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des Geschäftes beraten.

Mit Zustimmung des Rates können bei der Behandlung des Voranschlages, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichtes Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.

Art. 74 Postulate sind mündlich zu begründen.

Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt.

Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung des Postulanten bzw. der Postulantin möglich.

Nach durchgeführter Beratung beschliesst der Rat, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder sofort abgelehnt wird.

Beratung und
Überweisung

Art. 75 Die überwiesenen Postulate sind innert eines Jahres zu erledigen. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert dieser Frist schriftlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat.

Der Gemeinderat beschliesst aufgrund des schriftlichen Berichtes der zuständigen Behörde, ob das Postulat als erledigt abzuschreiben oder auf der Pendenzenliste zu belassen ist. Verbleibt das Postulat auf der Pendenzenliste, hat der Stadtrat innerhalb eines Jahres erneut Bericht und Antrag zu stellen.

Erledigung und Ab-
schreibung

6.4 Interpellation

Art. 76 Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.

Begriff

Art. 77 Interpellationen sind dem Ratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie sollen eine kurze schriftliche Begründung enthalten. Das Präsidium bringt sie dem Rat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste. Ist die Interpellation von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet, so wird sie an der nächsten Sitzung begründet.

Einreichung

Art. 78 Interpellationen sind mündlich zu begründen.

Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich oder bis zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich Auskunft zu erteilen. Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort ablehnen. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet der Gemeinderat.

Begründung und
Behandlung

Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Gemeinderates vor Beginn der Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.

Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Gemeinderat die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Interpellant bzw. die Interpellantin erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlusserklärung. Darin hat er bzw. sie sich zu äussern, ob er bzw. sie von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist. Jede Beschlussfassung oder Abstimmung ist ausgeschlossen.

6.5 Anfrage

Art. 79 Die Anfrage (auch Kleine Anfrage genannt) richtet sich an den Stadtrat über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand. Begriff

Art. 80 Anfragen sind dem Ratspräsidium kurz und klar abgefasst und unterzeichnet einzureichen. Sie sollen eine kurze Begründung enthalten. Ihr Wortlaut wird dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zur Kenntnis gebracht.

Anfragen werden nicht mündlich begründet. Der Stadtrat teilt dem Gemeinderat seine Antwort innert dreier Monate schriftlich mit. Eine Diskussion findet nicht statt. Behandlung

Im Protokoll sind lediglich der Eingang der Anfrage und die Beantwortung festzuhalten.

6.6 Ermächtigung des Stadtrates

Art. 81 Der Stadtrat gibt den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen in ihren Zuständigkeitsbereichen die Gelegenheit, zu parlamentarischen Vorstössen Stellung zu nehmen. Behandlung von parlamentarischen Vorstössen

6.7 Fragestunde

Art. 82 Mindestens ein Mal pro Jahr wird eine Fragestunde durchgeführt. Durchführung

Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Die Ratsmitglieder können die Fragen auch vorher schriftlich der Stadtkanzlei einreichen.

Das Büro regelt die Einzelheiten.

7. Initiativen

Art. 83 Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen gelten das Kantonale Recht und die Gemeindeordnung (§ 12). Kantonales Recht

Art. 84 Im Rahmen der Behandlung von Initiativen fallen dem Gemeinderat folgende Aufgaben zu: Aufgaben des Gemeinderats

1. Prüfung auf Zulässigkeit und gegebenenfalls Antrag an den Bezirksrat auf Unzulässigkeit
2. Entscheid über die Gültigkeit; eine Ungültigerklärung bedarf einer Zweidrittelmehrheit
3. allfälliger Gegenvorschlag zur Initiative über einen Gegenstand des obligatorischen Referendums, wenn sie von je mindestens 500 Stimmberechtigten oder 12 Mitgliedern des Gemeinderats unterstützt wird

4. abschliessende Behandlung einer Initiative, deren Gegenstand dem fakultativen Referendum untersteht
5. Beizug des Initianten oder der Initiantin bzw. eines Mitglieds des Initiativkomitees ohne Stimmrecht, mit Einverständnis eines Viertels des Rats.

Art. 85 Die Mitglieder des Gemeinderates müssen, bevor sie ein Initiativbegehren stellen, eine Motion einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst einreichen, wenn der Gemeinderat die Motion nicht innert sechs Monaten überwiesen hat.

Motion

Art. 86 Die von Mitgliedern des Gemeinderates eingereichten Initiativen werden im Rat mündlich begründet.

Begründung vor dem Rat

Art. 87 Die Initiative, die dem obligatorischen Referendum untersteht, ist innert sechs Monaten nach der Schlussabstimmung des Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Erledigungsfrist

8. Protokoll, Unterschriften, Referendum

8.1 Protokoll

Art. 88 Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

Inhalt

1. die Zahl der anwesenden und die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Ratsmitglieder sowie des bzw. der Vorsitzenden und des bzw. der Protokollführenden
2. die Traktandenliste
3. die in der Sitzung behandelten Geschäfte, mit Verweis auf die Akten
4. die Anträge
5. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
6. die Schriftstücke, die das Präsidium dem Rat zur Kenntnis gebracht hat
7. die summarische Darlegung der wichtigsten abgegebenen Voten.

Art. 89 Das Büro kann zur Unterstützung der Protokollführung geeignete Hilfsmittel zulassen.

Hilfsmittel

Art. 90 Das Ratssekretariat verfasst das Protokoll. Ergeben sich bei der Prüfung durch das Büro sachliche Widersprüche, hat das Büro dem Rat Antrag auf Bereinigung zu stellen.

Redaktion des Protokolls

Art. 91 Das Protokoll ist vom Präsidium, vom Ratssekretariat und von den Stimmzählenden zu unterzeichnen. Abnahme des Protokolls

Es liegt bei den Akten für die nächste Sitzung in der Stadtverwaltung zur Einsicht auf. Berichtigungsanträge sind dem Präsidium vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen. Über solche Beanstandungen entscheidet der Rat. Erfolgen keine Beanstandungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

8.2 Unterschriften, Akten

Art. 92 Die erlassenen Verordnungen und Reglemente sowie die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des Gemeinderates werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin und vom Ratssekretariat unterzeichnet. Unterschriftenregelung

Einfache Korrespondenz unterzeichnet das Ratssekretariat allein.

Art. 93 Die Geschäfte des Gemeinderates werden nummeriert. Akten

Die Akten werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt. Sie stehen den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates zur Einsichtnahme offen.

8.3 Referendum

Art. 94 Wird das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt, prüft der Stadtrat dessen Zustandekommen und fasst darüber unter Mitteilung an den Gemeinderat Beschluss. Ist das Begehren gültig, ordnet der Stadtrat die Gemeindeabstimmung an (siehe auch § 7 GO). Verfahren

Art. 95 Beschlüsse, gegen die innert Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird, werden rechtskräftig. Für Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, gilt dies unter dem Vorbehalt, dass innert Frist zudem kein Referendum zustande gekommen ist. Rechtskraft der Beschlüsse

9. Kommissionen

9.1 Allgemeines

Art. 96 Ständige Kommissionen des Rates sind die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Geschäftsprüfungskommission (GPK). Ständige Kommissionen

Spezialkommissionen werden auf Antrag des Büros (Art. 6 Ziff. 4 GeschO) durch den Gemeinderat geschaffen und nach Abschluss ihrer Arbeit aufgehoben. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und das Präsidium. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Spezialkommissionen

Die Amtsdauer der Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Rates.

Art. 97 In der Regel wird – dringende Fälle vorbehalten – jedes Geschäft durch die Rechnungs- oder die Geschäftsprüfungskommission oder bei Bedarf durch eine Spezialkommission vorberaten. Das Büro kann Anträge, bei denen keine Vorberatung vorgeschrieben ist, zur direkten Behandlung an den Gemeinderat überweisen.

Vorberatung

Art. 98 Das Ratspräsidium darf keiner Kommission angehören.

Ein Mitglied darf der Geschäfts- bzw. der Rechnungsprüfungskommission höchstens während 12 Jahren ununterbrochen angehören.

Die Amtsdauer des Präsidiums der ständigen Kommission beträgt 4 Jahre. Es ist für die folgenden 4 Jahre wieder wählbar.

9.2 Beratungen und Antragstellung

Art. 99 Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder.

Einladung

Art. 100 Bezüglich Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstandspflicht gelten die Art. 17, 18 und 44 dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

Teilnahmepflicht,
Ausstand

Art. 101 Die Kommissionen können zu ihren Beratungen eine Vertretung des Stadtrates bzw. eine solche der Schulpflege bzw. der Fürsorgebehörde einladen.

Beizug von Behör-
devertretenden und
Sachbearbeitenden

Es steht den eingeladenen Behördemitgliedern frei, in einzelnen Fällen in Begleitung der zuständigen Sachbearbeitenden oder von sachverständigen Drittpersonen zu erscheinen.

Die Kommissionen können Sachverständige und – im Einverständnis mit dem bzw. der zuständigen Ressortvorstehenden des Stadtrates – auch Sachbearbeitende zu den Beratungen beiziehen.

Art. 102 Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission die Unterlagen für nicht ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.

Unterlagen für
Kommissions-
beratungen

Art. 103 Ein Recht zur direkten Einsichtnahme in Akten der Stadtverwaltung besitzen der Gemeinderat und seine Kommissionen nicht. Es ist der Dienstweg einzuhalten.

Akteneinsicht

Städtische Mitarbeitende erteilen Auskünfte nicht allgemeiner Natur nur, nachdem sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich dazu ermächtigt und vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.

<p>Art. 104 Für Kommissionen gilt das Öffentlichkeitsprinzip bis zur Behandlung der Vorlagen im Gemeinderat grundsätzlich nur gegenüber den übrigen Ratsmitgliedern und soweit es sich nicht um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.</p> <p>Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>Die Sitzungsteilnehmenden unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.</p>	Geheimhaltung
<p>Art. 105 Verordnungen sind vor der Überweisung an den Rat redaktionell zu bereinigen. Die Kommissionen können dazu mit Einverständnis des Stadtrates Sachbearbeitende beiziehen.</p>	redaktionelle Bereinigung
<p>Art. 106 Die Kommissionen verfassen zuhanden des Gemeinderates einen Bericht. Dieser enthält die für die Entscheidfindung wesentlichen Argumente sowie einen Antrag.</p> <p>Die Kommissionen bestimmen einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin und melden ihn oder sie vorgängig der Sitzung dem Büro.</p>	Antrag und Bericht
<p>Art. 107 Wenn sich die Kommissionen bei der Beratung von Vorlagen nicht für einen einheitlichen Antrag entscheiden, kann neben dem Mehrheits- auch ein Minderheitsantrag formuliert werden.</p> <p>Für eine Kommissionsminderheit genügt ein Mitglied.</p>	Mehr- und Minderheitsantrag
<p>Art. 108 Über Kommissionsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Abnahme des Protokolls erfolgt in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung.</p> <p>Die Protokolle werden in Kopie auch dem Stadtrat zugestellt.</p> <p>Das Sekretariat wird aus der Mitte der Kommission bestimmt. Es wird vom Ratssekretariat in der Kanzleiarbeit unterstützt.</p>	Protokollführung
<p>Art. 109 Die Kommissionen können unter Mitteilung an den bzw. die zuständige/n Ressortvorstehende/n die städtischen Dienstabteilungen besuchen und dabei Auskünfte einholen.</p>	Auskünfte
<p>Art. 110 Das Ratspräsidium sorgt für rasche Erledigung der Kommissionsarbeiten.</p>	Aufsicht des Präsidiums
<p>Art. 111 Fraktionen können ausnahmsweise und im Einzelfall als Stellvertretende/r eines verhinderten Kommissionsmitgliedes ein anderes Ratsmitglied an eine Kommissionssitzung abordnen. Diese/r hat volles Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht.</p>	Stellvertreter eines Kommissionsmitgliedes

Art. 112 Fraktionen, die nicht in einer Kommission vertreten sind, können einen Hörer oder eine Hörerin an die Kommissionssitzungen abordnen. Hörer

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Gemeinderates kann als Hörer bzw. Hörerin an allen Kommissionssitzungen teilnehmen.

Hörende haben weder Beratungs-, Antrags- noch Stimmrecht.

10. Fraktionen

Art. 113 Mitglieder der gleichen Liste bilden in der Regel eine Fraktion. Voraussetzung

Die Vertreterinnen und Vertreter zweier oder mehrerer Listen können eine gemeinsame Fraktion bilden.

Voraussetzung für die Anerkennung als Fraktion ist ein Bestand von mindestens 2 Mitgliedern.

Art. 114 Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen ist anzustreben, die Fraktionen gemäss ihrer Stärke zu berücksichtigen. Berücksichtigung in den Kommissionen

Art. 115 Die Interfraktionelle Konferenz, an der in der Regel eine Vertretung jeder Fraktion teilnimmt, bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. Interfraktionelle Konferenz

Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

11. Schlussbestimmungen

Art. 116 Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung oder der inneren Organisation des Gemeinderates bedürfen einer Unterstützung von 5 Ratsmitgliedern und sind schriftlich an das Büro zu richten (vgl. Art. 6). Das Büro kann auch von sich aus einen Antrag stellen. Änderung der Geschäftsordnung

Art. 117 Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat an der darauffolgenden Sitzung in Kraft. Inkrafttreten

Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 28. August 1986 mit Ergänzung vom 25. März 1999.

Genehmigt: 29. Januar 2004

GROSSER GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON Allgemeine Abteilung

Der Präsident

Die Ratssekretärin

Heinz Marti

Brigitte Ohl

Bürgerliche Abteilung

1. Begriff

Art. 1 Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden die Bürgerliche Abteilung. Beträgt deren Zahl weniger als 9, so wählen die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die zur Ergänzung notwendigen Mitglieder an der Urne (§ 15 GO). Begriff

2. Büro

Art. 2 Das Büro besteht aus dem Präsidium, einem Vizepräsidium, dem Ratssekretariat und einem Stimmzähler bzw. einer Stimmzählerin. Zusammensetzung

Sind das Präsidium, das Vizepräsidium und die Stimmzählenden des Grossen Gemeinderates nicht Stadtbürger, so nimmt die Bürgerliche Abteilung die erforderlichen Ersatzwahlen aus ihrer Mitte vor.

Art. 3 Die Wahl des Büros der Bürgerlichen Abteilung erfolgt in offener Abstimmung. Wahlmodus

Art. 4 Das Büro wird von der Bürgerlichen Abteilung an der ersten Sitzung nach der Erneuerungswahl und in den folgenden Jahren an der ersten Sitzung des Monats Mai für ein Jahr gewählt. Die Wahl von Ratssekretariat und dessen Stellvertretung erfolgt für die Amtsdauer des Gemeinderates. Wahl Büro, Präsidium, Ratssekretariat

Der abtretende Präsident bzw. die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder ins Präsidium noch ins Vizepräsidium, noch ins Ratssekretariat der Bürgerlichen Abteilung wählbar.

3. Geschäftsprüfungskommission

Art. 5 Die Bürgerliche Abteilung wählt aus ihrer Mitte zur Vorberatung und Antragstellung ihrer Geschäfte eine Geschäftsprüfungskommission (BüGPK) bestehend aus 5 Mitgliedern einschliesslich des Präsidiums. Die Kommission konstituiert sich selbst und versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von wenigstens 2 Kommissionsmitgliedern. Wahl, Zusammensetzung

Sie begutachtet insbesondere die Bürgerrechtsgesuche und stützt sich dabei auf ein persönliches Kontaktgespräch mit den Gesuchstellenden.

4. Besondere Bestimmungen

Art. 6 Die Bürgerliche Abteilung tagt in der Regel vor oder nach der Sitzung des Gemeinderates. Sitzungen, Zeitpunkt

Art. 7 Das Quorum für die Einberufung von Sitzungen, Rückkommensanträge usw. beträgt 5 Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung. Sitzungen, Quorum

Art. 8 Die Verhandlungen über Bürgerrechtsgesuche sind nicht öffentlich. Bürgerrechtsgesuche

Art. 9 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesamtparlamentes. weitere Vorschriften

5. Schlussbestimmungen

Art. 10 Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung oder der inneren Organisation der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates bedürfen einer Unterstützung von 5 Ratsmitgliedern und sind schriftlich an das Büro zu richten (vgl. Art. 2). Das Büro kann auch von sich aus einen Antrag stellen. Änderung der Geschäftsordnung

Art. 11 Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat an der darauffolgenden Sitzung in Kraft. Inkrafttreten

Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 28. August 1986.

Genehmigt: 29. Januar 2004

GROSSER GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON Bürgerliche Abteilung

Der Präsident

Die Ratssekretärin

Gerd Konrad Ohoven

Brigitte Ohl